



Bürger-Interessen-Gemeinschaft Junkersdorf e.V.
Postfach 460132, 50840 Köln

Köln, den 25. August 2019

An die
Stadt Köln
Stadtplanungsamt

Postfach 103564
50475 Köln

Betr.: Einsprüche und Einwendungen gegen die 209. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit dem Arbeitstitel „Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist unsere zweite Stellungnahme zum gleichen Sachverhalt nachdem die Verwaltung und die Politik nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor mehr als drei Jahren nun die Offenlage mit geringen Änderungen der Planungen durchführt hat und damit eine erneute Stellungnahme hervorruft.

In unserer Schreiben vom 18. April 2016 haben wir unsere detaillierten Stellungnahmen, Einwendungen und Einsprüche gegen die beiden obengenannten Planungen bereits vorgetragen. Die Verwaltung hat zu einigen unserer vorgetragenen Argumente in der üblichen Weise Stellung genommen und eine Empfehlung an die politischen Gremien der Stadt Köln weitergegeben.

Wir bitten Sie um Bestätigung, dass alle Gesichtspunkte, Argumente, Änderungswünschen unserer Stellungnahme vom 18. April 2016 im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung für eine gerichtliche Überprüfung der Planverfahren weiterhin gültig und damit vor den Verwaltungsgerichten einklagbar bleiben.

Wir haben unsere Einsprüche und Stellungnahmen nummeriert, um die Beantwortung durch die Verwaltung zu erleichtern und zu systematisieren.

Einsprüche und Einwendungen gegen die 209. Änderung des FNP und des Bebauungsplans zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks:

- 1. Der Regionalplan schützt generell den Äußeren Grüngürtel. Der Ausnahmefall ist nicht begründet:** Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan), Teilabschnitt Region Köln der Bezirksregierung Köln, ist das Plangebiet als Waldbereich (Freiraum) festgelegt. Überlagert wird das Plangebiet

durch die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“.

Im gültigen Regionalplan (Stand: Oktober 2013) ist der Schutz der Grünzüge eindeutig beschrieben und unter dem Punkt D.1.1. Ziel 2 sind Ausnahmen von diesem Schutz unmissverständlich beschrieben:

*„Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. **Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen.** In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden.“*

Nach dieser Vorschrift handelt es sich bei der beabsichtigten Erweiterung des RheinEnergieSportparks eindeutig weder um eine Maßnahme der Infrastruktur noch um eine Nutzung, die nicht außerhalb eines Regionalen Grünzugs (hier: Äußerer Grüngürtel) verwirklicht werden kann.

Unter Infrastruktur in Bezug auf Regionale Grünzüge versteht man natürlich keine Umkleide-, Trainings-, Sitzungs-, Verwaltungsräume oder gar Gebäude für Trainingsmaterialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Leitern etc. zur Durchführung des Spielbetriebs eines Profifußball-Vereins, sondern allgemeine Infrastruktureinrichtungen einer Stadt wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Straßen-, Tunnel- und Brückenbau, Versorgungsleitungen, Energiegewinnung, Rohstoffförderung etc..

Unter der Vorschrift „Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können“ ist der Ausnahmetatbestand genannt, nämlich ausnahmsweise eine Nutzung zu gestatten, die nicht außerhalb eines Regionalen Grünzuges verwirklicht werden kann. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplans (auch) um eine Flächenerweiterung handelt, ist hier zu prüfen, ob die 3 neuen Fußballspielfelder sowie ein Umkleide- und Duschhaus nicht außerhalb des Äußeren Grüngürtels gebaut werden können.

Dies ist aber schon auf den ersten Blick selbstverständlich möglich, weil es sich lediglich um einen Flächenbedarf von 3 bis 4 ha handelt.

In diesem Zusammenhang muss die Frage, ob der Bau des angestrebten Leistungszentrums (92 x 52 m) auf dem bisherigen in Erbpacht an den 1. FC vergebenen Gelände ohne eine Flächenerweiterung auf den Gleueler Wiesen genehmigungsfähig wäre, nicht beantwortet werden, weil dieser Antrag vom FC nicht gestellt und von der Stadtverwaltung und den Ratsgremien nicht vorgeschlagen worden ist.

Die beantragte „große Lösung“ inklusive einer Flächenerweiterung auf den Gleueler Wiesen gilt als alternativlos wie aus den beiden Beschlüssen des StEA 1997/2015 und 2026/2015 wie folgt hervorgeht:

Beschluss 1997/2015 zur 209. Änderung des Flächennutzungsplans:

„Alternative:

Wird das beschriebene Vorhaben nicht unterstützt und dies mit dem hier angestrebten Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 209. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal –Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz– zum Ausdruck gebracht, so kann das Vorhaben nicht erfolgreich weiterverfolgt werden. Der 1. FC Köln wird die für seinen mittel- bis langfristigen Erfolg zwingend erforderliche Erweiterung der Trainingsinfrastruktur nicht wie geplant vornehmen können“.

Beschluss 2016/2015 zur Aufstellung des Bebauungsplans:

„Alternative:

keine Aufstellung eines Bebauungsplanes“

Weil der 1. FC ohne eine direkte flächenmäßige Erweiterung angrenzend an den jetzigen RheinEnergieSportpark seinen mittel- bis langfristigen (wirtschaftlichen und sportlichen) Erfolg gefährdet sieht, wurden andere Lösungen längere Zeit generell ausgeschlossen. Diese Argumentation ist im Vergleich zu anderen Bundesligavereinen nicht haltbar und ist auch durch ein fachliches Gutachten nicht unterstützt.

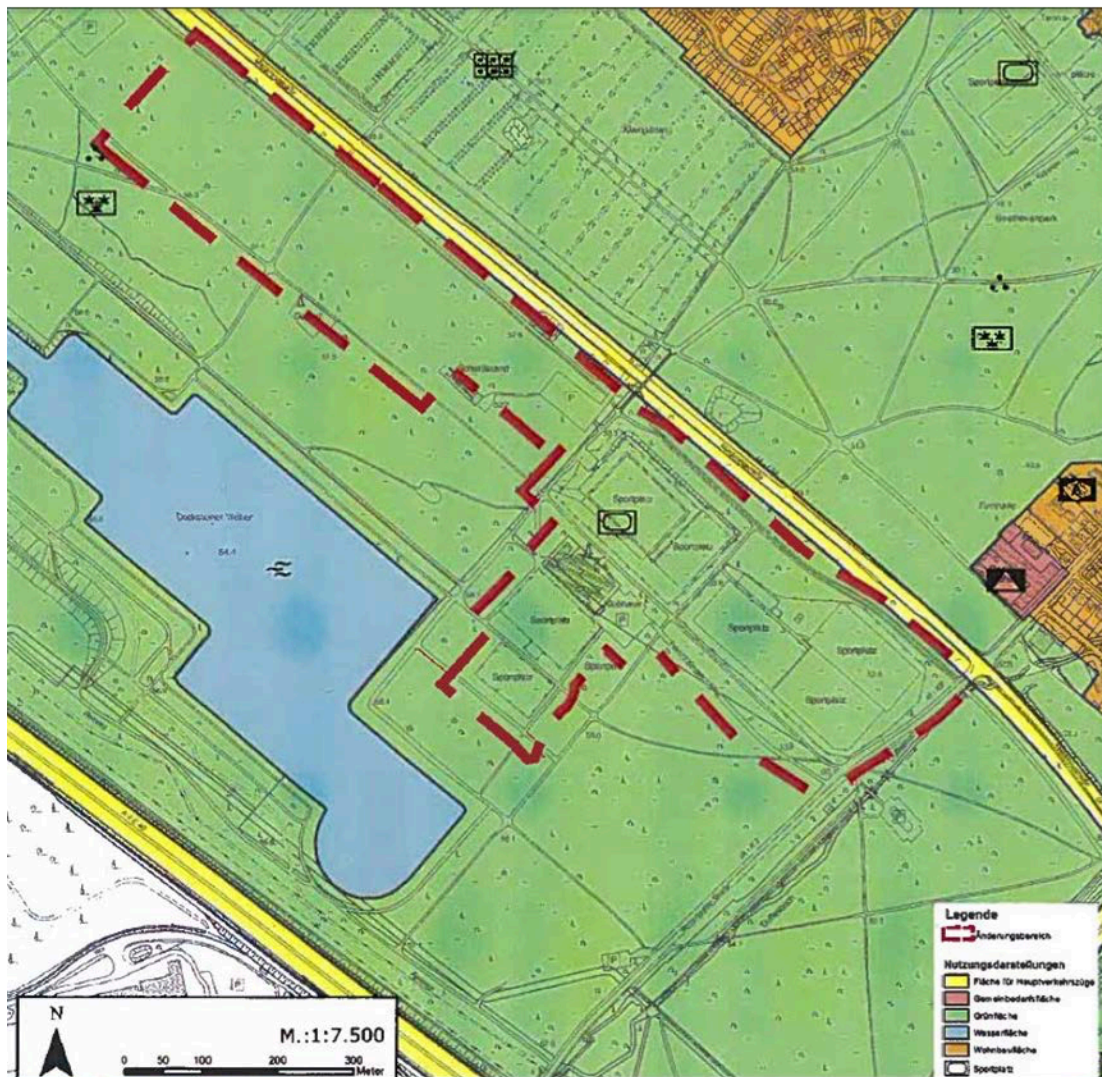
Diese sowohl von der Politik wie auch der Verwaltung unterstützte alternativlose Haltung des 1. FC Köln ist der Hauptanlass für viele Bürger, Initiativen und Vereine in Köln in einer noch nie dagewesenen Beteiligung gegen diese Alles-oder-Nichts-Politik zahlreiche handfeste Gegenargumente zu entwickeln und schließlich politisch oder rechtlich durchzusetzen. Die Umnutzung der Gleueler Wiesen wird von einem immer größer werdenden Teil der Stadtgesellschaft nicht akzeptiert, obwohl auch viele der Kritiker der Planungen dem 1.FC Köln oft sehr positiv gegenüberstehen, als auch Fans oder Mitglieder dieses Fußballvereins sind.

- 2. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2019 seine Entscheidung auch auf Grund von Falschdarstellungen bzw. wahrheitswidrigen Interpretationen des bestehenden Flächennutzungsplans getroffen. Damit ist der Beschluss gerichtlich angreifbar bzw. eine Wiederholung der Abstimmung über den Ausnahmetatbestand muss mit korrigierten Vorlagen erfolgen, weil sonst ein auf dieser Grundlage erstellter veränderter Flächennutzungsplan nicht rechtskräftig sein bzw. gerichtlich angegriffen werden kann.**

Vor dieser Befassung im Regionalrat wurden mit Schreiben von Frau RBe Feldmann, Abt. Regionalentwicklung Braunkohle, vom 24. Januar 2019 zehn „fachlich betroffene öffentliche Stellen“ zum eingeleiteten Zielabweichungsverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert. In der Anlage 3 dieses Schreibens (AZ 32/62.6-1.03) wird folgende Falschaussage und Falschdarstellung gemacht:

„Im aktuellen FNP wird das Plangebiet als öffentliche Grünfläche dargestellt. Entlang der Militärringstraße enthält diese Darstellung die Zweckbindung „Sportplatz“, die in regelmäßigen Abständen zwischen der Aachener Straße und der Bahnanlage südlich der Luxemburger Straße entsprechend der ursprünglichen planerischen Konzeption des Äußeren Grüngürtels als Sportband zeichnerisch dargestellt ist.“

Diese falsche amtliche Interpretation und Feststellung soll durch einen maßgeschneiderten Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan bewiesen werden:



209. Flächennutzungsplanänderung, bisherige Darstellung (o.M.) Stand: 06. Juni 2019

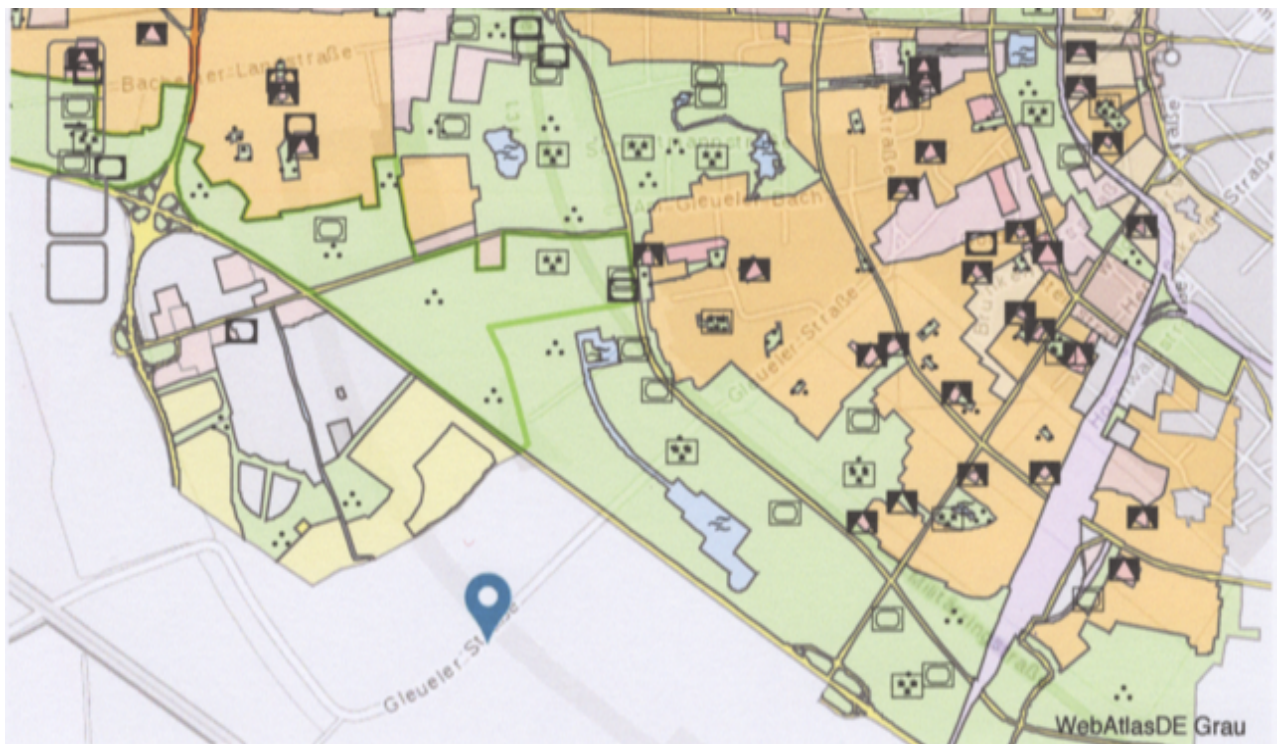
Der Ausschnitt des FNPs endet an der letzten quadratischen Einbuchtung des Decksteiner Weihers, den Sportplätzen um das Geißbockheim und der Militärringstraße ohne das Gebiet bis zur Aachener Straße und den Bahnanlagen südlich der Luxemburger Straße abzubilden, sodass die nächsten bestehenden Sportplätze mit dazugehörigem Sportplatz-Signet nicht dargestellt sind bzw. nicht sichtbar werden. Die restliche Gleueler Wiese, sowie die Gleueler Straße konnten oder sollten deshalb ebenfalls nicht dargestellt werden.

So wird der Eindruck erweckt und eine planrechtlich fehlerhafter Behauptung aufgestellt:

„...Entlang der Militärringstraße enthält diese Darstellung die Zweckbindung „Sportplatz“, die in regelmäßigen Abständen zwischen der Aachener Straße und der Bahnanlage südlich der Luxemburger Straße entsprechend der ursprünglichen planerischen Konzeption des Äußeren Grüngürtels als Sportband zeichnerisch dargestellt ist.“

Dennoch ist diese Ableitung aus dem geschickt gewählten Ausschnitt (mit handstraffiertem Verwaltungsanbau am Geißbockheim) völlig unrichtig und zu korrigieren, denn ein größerer Ausschnitt (Aachener Straße bis Luxemburger Straße) hätte bewiesen, dass nur bestehende Sportplätze entlang der Militärringstraße eingezeichnet sind und die Gleueler Wiesen eindeutig nur mit dem Signets **Parkanlage** und **Grünfläche** beschriftet sind.

Die Stadt Köln bietet unter „Suche im Flächennutzungsplan“ online eine beliebige Ausschnittauswahl an. Hier haben wir den Ausschnitt ausgewählt den Frau Feldmann eigentlich als Beweis für die Richtigkeit ihrer Ableitung hätte vorlegen müssen:



Jeder existierende Sportplatz hat einzeln ein Signet „Sportplatz“! An der Gleueler Straße (siehe blaue Tropfenmarkierung) enden die Gleueler Wiesen!

Das Franz-Kremer-Stadion trägt auch ein Sportplatz-Signet. Alle bestehenden Trainingsplätze des FC sind im Flächennutzungsplan jedoch nicht mit einem Sportplatz-Signet eingetragen. Offensichtlich ist niemals zuvor eine Änderung des Flächennutzungsplans für diese Trainingsplätze vorgenommen worden.

Die amtliche Feststellung, dass **„die Zweckbindung „Sportplatz“, die in regelmäßigen Abständen zwischen der Aachener Straße und der Bahnanlage südlich der Luxemburger Straße entsprechend der ursprünglichen planerischen Konzeption**

Schon bei einem Ausschnitt der nur den Decksteiner Weiher umfasst, hätte man zu erkennen gegeben, dass alle bestehenden Sportplätze wie auch das Franz-Kremer-Stadion punktgenau mit einem Sportplatz-Signet eingetragen sind, aber alle anderen Sportplätze des 1. FC aus völlig unerklärlichen Gründen keine Sportplatz-Signet tragen!

[illegible]

BIG Junkersdorf e.V., Geschäftsstelle: Frankenstr. 6, 50858 Köln, Tel. 0221 / 488795

3. Leider ist ein diesbezügliches Gutachten der Rechtsberater der Stadt Köln durch die Offenlage zur 209. Änderung des FNP nicht zugänglich und wurde auch auf Nachfrage nicht herausgegeben.

Frau Anna Luise Müller, ehemalige Leiterin des Stadtplanungsamts der Stadt Köln, schreibt am 12. Juli 2018 unter dem Betreff „Zielabweichungsverfahren“ an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 Regionalentwicklung Braunkohle, folgende Erläuterungen:

*„Einzelheiten der Änderungen entnehmen Sie bitte dem beigegeführten überarbeiteten Begründungsentwurf, den Planausschnitten sowie dem Übersichtsplan zum Änderungsbereich....Zu den Einzelheiten der Voraussetzungen darf ich auf ein abgestimmtes Papier unserer Rechtsberater verweisen, das ich in der **Anlage** beifüge.“*

Dieses wichtige Papier der Rechtsberater ist nicht Bestandteil der Offenlage und lag auch dem Regionalrat bei seiner Entscheidung nicht vor!

4. Eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung „Sportplatz“ ist nach den Kartierungsregeln und der Platzierung der zu verwendenden Signets im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen und damit nicht möglich. Soll ein Sportplatz noch gebaut werden, dann ist das Sportplatz1-Signet (verkleinertes Sportplatz-Signet mit Kreisumrandung) vorgesehen. Dieses Signet trägt die Bezeichnung „1=unbestimmter Standort (in Planung)“. Die gleiche Anwendung gilt bei Einrichtungen, die an einem unbestimmten Standort oder in Planung sind findet man bei Schwimmbädern, Dauerkleingärten, Feuerwehr, Jugendeinrichtung, Kindereinrichtung, Kirche, Schule, Spielplatz und Verwaltung.

Auf Grund des Schreibens von Frau Müller (siehe Punkt 3.) und der Anhänge (Sitzungsvorlage des Regionalrates am 05. Juli 2019 als Drucksache Nr. RR 47/2019, Anlage 1 kann vermutet werden, das sowohl eine Straßenatlaskarte mit eingezeichnetem Plangebiet (Seite 2) als auch der Ausschnitt aus dem geltenden FNP (Seite 3) sowie die Begründungen nicht aus der Feder der Bezirksregierung stammen, sondern aus den Antragsvorlagen der Stadt Köln übernommen wurden. Die untenstehende Streichung dürfte auch unter Zustimmung der Stadt Köln erfolgt sein.

In der Sitzungsunterlage des Regionalrat ist der Begründungssatz

„Im aktuellen FNP wird das Plangebiet als öffentliche Grünfläche dargestellt. Entlang der Militärringstraße enthält diese Darstellung die Zweckbindung „Sportplatz“, die in regelmäßigen Abständen zwischen der Aachener Straße und der Bahnanlage südlich der Luxemburger Straße entsprechend der ursprünglichen planerischen Konzeption des Äußeren Grüngürtels als Sportband zeichnerisch dargestellt ist.“

nicht mehr enthalten!

Es heißt auf Seite 3 der Sitzungsvorlage für den Regionalrat am 05.07.2019 jetzt nur noch:

„Der gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hatte im Beteiligungsverfahren die Bezirksregierung mit Schreiben vom 01.03.2019 offensichtlich eindrucksvoll gleich auf zwei Fehler bzw. Fehlinterpretationen aufmerksam gemacht.

Der erste Fehler (Zweckbestimmung Sportplatz für die gesamte Gleueler Wiese) wiederholt die Bezirksregierung mit ihrer alten Behauptung jedoch mit der Begrenzung auf die Fläche zwischen **Gleueler und Berrenrather Straße** und nicht wie im Beteiligungsverfahren ausgeführt auf die Fläche zwischen Aachener und Luxemburger Straße.

Beim zweiten Fehler (zum Thema Sportband) ist man einsichtig, denn Seite 15 der Tischvorlage wird stark verkürzt folgende Gegenüberstellung vorgenommen:

„Stellungnahme des Landesbüros

Wirksame FNP-Darstellung und Nutzung: Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz nicht im wirksamen FNP, Begriff „Sportband“ nicht aus dem Grüngürtel: Impuls 2012 abgeleitet;

Erwiderung Regionalplanungsbehörde:

Die Zweckbestimmung der Grünfläche erfolgt durch ein Sportplatzsymbol, das räumlich nicht zu verorten ist, sondern sich auf den gesamten Bereich zwischen Gleueler und Berrenrather Straße bezieht.

Ob der Begriff „Sportband“ aus dem „Grüngürtel: Impuls 2012“ abgeleitet ist, ist für das Zielabweichungsverfahren nicht relevant. Der wirksame FNP enthält im Bereich des Äußeren Grüngürtels die Zweckbindung „Sportplatz.“

Diese Feststellung der Behörde ist falsch und wahrheitswidrig: Alle Sportplatzsymbole sind räumlich genau verortet, das Franz-Kremer-Stadion trägt auch ein Sportplatzsymbol. Alle anderen Sportplätze des 1. FC sind als einzige Ausnahme im gesamten Flächennutzungsplan nicht mit einem Sportplatzsymbol gekennzeichnet.

- 5. Weil der Begriff „Sportband“ mit keinem einzigen Dokument aus der Planungszeit der zwanziger Jahre belegbar oder nachweisbar ist und auch weitere 90 Jahre danach in der Stadt Köln im Zusammenhang mit dem Äußeren Grüngürtel nicht verwendet wird, kommt es erst mit der Studie „Grüngürtel: Impuls 2012“ zur Schaffung und Verwendung dieses neuen Begriffs, allerdings ausschließlich nur zugunsten des 1. FC Köln.**

Obwohl die Bezirksregierung in der Sitzungsvorlage für den Regionalrat „konsequenterweise“ den Begriff „Sportband“ in ihrer 12seitigen Darstellung und Begründung des Ausnahmefalls vor dem Regionalrat nicht mehr nennt, wird jedoch auf der Seite 9 der Vorlage der Grüngürtel: „Impuls 2012“ zweimal genannt, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Begriff „Sportband“ zitiert. Folgende Ausführungen sind dort zu lesen:

„Die Grundzüge der Planung des Äußeren Grüngürtels sind im Bereich der 209. FNP-Änderung schon Anfang des letzten Jahrhunderts festgelegt worden....“

„...Die historische Vorgabe aufgreifend wurde das Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls Köln“ durch das Büro Albert Speer Partner erarbeitet und durch Ratsbeschluss im April 2013 als Handlungsempfehlung und strategische Zielausrichtung für die zukünftige Entwicklung des äußeren Grüngürtels zugrunde gelegt.

Im Rahmen des Impulsprojekts wurden Sporterweiterungsflächen diskutiert und als Vorgaben im Entwicklungsplan als „Bereiche für Veränderungen bzw. Maßnahmen für mögliche neue Sportflächen“ festgeschrieben....“

Stellungnahme: Wir wehren uns entschieden dagegen, dass die Bezirksregierung historisch nicht haltbare Ableitungen zur Grundlage für heutige Planungsentscheidungen macht, denn nach Fertigstellung des Grüngürtels im Bereich des Decksteiner Weihers im Jahr 1930 bestanden keinerlei weitere Planungen für zusätzliche Sportplätze, die das Gartenkunstwerk auch erheblich entstellt hätten. Die Handlungsempfehlungen und strategischen Überlegungen des Büro Albert Speer und Partner und die sogenannten Vorgaben im Grüngürtel: Impuls 2012 sind bestenfalls Leitlinien der Stadt Köln und planerische Gedankengänge, können aber nicht Entscheidungsgrundlage oder rechtliche Begründung für die Bezirksregierung und den Regionalrat über ein Zielabweichungsverfahren sein.

- 6. Der Regionalrat entscheidet das Zielabweichungsverfahren in seiner Sitzung am 05. Juli 2019 mit einer veralteten Fassung der Entscheidungsgrundlage, der Anlage 4 Vorlage 1997/2015. Gleichzeitig (einen Tag vor der Entscheidung des Regionalrats) wird eine neue stark veränderte Unterlage (weit über 50 Änderungen) unter der gleichen Bezeichnung (Anlage 4 Vorlage 1997/2015) vom Baudezernenten der Stadt Köln am 02. Juli 2019 freigezeichnet und wird seit dem 04.07.2019 in der Offenlage über das Ratsinformationssystem angezeigt.**

In einem Kernpunkt des Zielabweichungsverfahrens – der Alternativstandortbewertung – wird im Anhang 1 der RheinEnergieSportPark in der Bewertung um 1,5 Punkte abgewertet und der Standort Marsdorf/Frischezentrum um 1,5 Punkte aufgewertet. Das bedeutet bei den Kriterien I. bis III. für die sogenannten qualitativen und funktionalen Standortfaktoren und für das Planungsrecht eine Korrektur von 11,5 auf 10,0 Punkte (RheinEnergieSportPark) und in Marsdorf eine Verbesserung von 8,0 auf 9,5 Punkten (Frischezentrum). Der einzige relevante Alternativstandort verbessert sich damit bereits dramatisch und zeigt nur noch eine Differenz von 1,5 Punkten gegenüber dem Sportpark.

Wenn man bedenkt, dass Marsdorf bei den beiden Kriterien „Flächenbedarf“ und „Flächenverfügbarkeit“ je einen Punktabzug von einem Punkt erhält (das sind – 2 Punkte), während der RheinEnergieSportPark gleich jeweils je zwei Punkte zusätzlich (das sind + 4 Punkte) erhält, wird klar, dass alleine aus dieser Bewertung unberechtigt eine Differenz von 6 Punkten zugunsten des RheinEnergieSportPark entstehen.

Unter dem Kriterium „Möglichkeit zur nachhaltigen Nutzung baulichen Bestandes“ gibt es wieder einen weiteren Abzug von minus zwei Punkte für Marsdorf (- 2 Punkte) und zwei zusätzliche Pluspunkte für den Sportpark (+ 2 Punkte). Da sind weitere 4 Punkte Differenz zugunsten des Sportparks und 4

Punkte zulasten von Marsdorf. Hier wird der manipulative Charakter dieser Punktbewertung deutlich.

Natürlich kann ein Alternativstandort kaum „Möglichkeiten zur nachhaltigen Nutzung baulichen Bestandes“ vorweisen, denn ungenutzte Sportplätze oder Sporthallen liegen in Köln nicht irgendwo herum.

Aber: Würde man alleine dieses letzte Kriterium (Nutzung baulichen Bestandes) streichen, dann hätte der RheinEnergieSportpark 9,5 Punkte und Marsdorf 12 Punkte und damit die klare Führung.

Außerdem kann in Marsdorf sowohl die Flächenverfügbarkeit und auch der Flächenbedarf positiv bewertet werden, was 6 zusätzliche Punkte (2 x 3 Punkte von -1 auf +2 pro Einzelkriterium) Vorsprung für Marsdorf vor dem Sportpark ergeben würde.

Hinzu kommt eine notwendige Korrektur des Kriteriums „Schulische Anbindung (insbesondere fußläufig)“, nachdem die Sülzer Realschule zu einer Gesamtschule wird, aber nur noch die Jahrgänge 5, 6 und 7 betreut werden, während in Müngersdorf die älteren Jahrgänge 8, 9, 10, 11, 12 und 13 mit Aussicht auf ein Abitur beschult werden. Der Sportpark bekommt für dieses Kriterium 2 Punkte und Marsdorf 0 Punkte, obwohl der neue, zusätzliche Schulstandort nun in Müngersdorf liegt.

Die in der Anlage 1 der Anlage 4 (1997/2015) unter IV. aufgeführten weiteren Kriterien (Image für die Stadt, Freizeitangebot für die Bürger und Wirkung für den Breitensport) sind außerordentlich fragwürdig und schillernd, aber sie bringen dem Sportpark des 1. FC + 3 Punkte und Marsdorf – 0,5 Punkte.

Fazit und Stellungnahme: Die Kriterien, die Bewertung und Bepunktung des einzigen relevanten Alternativstandorts Marsdorf/Frischezentrum ist als Entscheidungsgrundlage nicht brauchbar. Es fehlt ein sachverständiges Gutachten zur Bewertung von Standortalternativen. Die Mehrzahl der anfangs 11 Alternativstandorte war von vorneherein ungeeignet. Der Standort Marsdorf ist gegenüber dem Sportpark grob abgewertet worden. Die neuen Punktwerte wurden dem Regionalrat nicht vorgetragen.

- 7. Erschreckender Weise enthält die 26 seitige Sitzungsvorlage des Regionalrats am 05.07.2019 keinerlei Hinweis auf die Untersuchung der Alternativstandorte, die verwandten Kriterien, deren Bewertung und die darausfolgende Bewertung.**

Offensichtlich ist das die Konsequenz des nicht veröffentlichten Gutachtens der Rechtsberater der Stadt Köln, das dringend bekannt gegeben werden muss.

- 8. In der genannten Sitzungsvorlage auf Seite 10 macht es sich die Bezirksregierung aber noch viel einfacher und stellt fest: „Aufgrund enger funktionaler Verflechtungen zu umliegenden Schulen scheiden alternative Standorte aus.“**

Mit dieser einfachen Feststellung wird ohne weitere Abwägung und Begründung amtlich festgestellt, dass alternative Standorte alleine wegen einer Schulfrage bzw. eines angeblichen Anreiseproblems ausscheiden. Kölner Schüler müssen oft extrem lange Anreisezeiten auf sich nehmen, um eine passende Schulform oder oft auch nur einen vorhandenen Schulplatz zu bekommen. Natürlich sollten angehende Kölner Fußballprofis besser behandelt werden, denn das ist für den 1. FC und auch für das Image der Stadt Köln sehr wichtig.

Gerne beweisen wir deshalb mit der nachfolgenden Tabelle nach, dass ein Nachwuchsstandort in Marsdorf keine wesentlichen oder unzumutbaren Nachteile bezüglich der Erreichbarkeit und der Fahrzeiten von den Schulen zur Trainingsstätte hätte. Die funktionale Verflechtung zu umliegenden Schulen wird zumindest nicht unzumutbar stark durch die unterschiedlich veränderten Fahrzeiten beeinflusst.

Ein Vergleich der Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Quelle: KVB-APP) und die Fahrzeiten mit dem Fahrrad (Quelle: Google Maps) zwischen 13 und 15 Uhr werktags zeigt folgendes erstaunliches Bild (grün=günstiger; rot=weniger günstig; blau=vergleichbar):

<u>Schule</u>	KVB <u>RheinEnergieSportpark</u>	Fahrrad km	KVB <u>Marsdorf (Haus Vorst)</u>	Fahrrad km		
Apostel-Gymnasium	26 Min.	14 Min.	3,9	23 Min.	20 Min.	5,8
Elsa-Brändström Jg. 5,6,7	zu Fuß	5 Min.	0,7	30-54M.	20 Min.	5,9
Ernst-Simons Jg. 8,9,10, (als Gesamtschule) +11,12,13	46-50M.	22 Min.	5,9	48 Min.	19 Min.	5,9
Hildegard-von-Bingen	22-49M.	18 Min.	4,9	37-45M.	28 Min.	8,1
Alfred-Müller-Armack	25 Min.	15 Min.	3,6	38-48M.	30 Min.	8,3
Sportinternat	25-45M.	14 Min.	4,8	28 Min.	12 Min.	3,5

Im Ergebnis muss der überwiegende Anteil der jungen FußballspielerInnen aller Jahrgänge, die auf das Apostelgymnasium und in die neue Gesamtschule gehen, auch mit dem Standort Marsdorf keine zusätzliche Zeit verlieren. Für die SchülerInnen der Jahrgänge 5,6,7, und von Hildegard-von-Bingen sowie des Kollegs sollte ein Fahrdienst bereitgestellt werden.

In welchem Umfang schon heute der 1. FC Fahrdienste leistet ist uns nur unzureichend bekannt. Sie finden aber in einem nicht zu vernachlässigendem Umfang durch Eltern und den 1. FC statt. Folglich ist zum Ausgleich vereinzelt auftretender, scheinbar unzumutbarer Zeiteinbußen die stärkere Bereitstellung von Fahrdiensten aus dem umfangreichen PKW-Fuhrpark im Einzelfall oder bei kleineren Gruppen zur optimaleren Ausbildung der zukünftigen Fußballprofis für den 1. FC auch finanziell durchaus zumutbar.

Die Erreichbarkeit der Schulen ist also kein durchschlagendes Argument für die Ablehnung von Marsdorf als alternativer Standort sein, im Gegenteil die Bewertung müsste positiver sein.

- 9. Erstaunlicherweise ist das obengenannte Schulverflechtungs-Zitat die einzige Textstelle in der Sitzungsvorlage des Regionalrates, die sich mit alternativen Standorten auseinandersetzt, obwohl in einem Zielabweichungsverfahren bewiesen werden muss, dass eine**

angestrebte Maßnahme „nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden kann.“

Stattdessen müssen die Mitglieder des Regionalrates sich durch die vielzitierte und 77 Seiten starke Anlage 4 – 1997/2015 der Stadt Köln kämpfen und finden auf der letzte Seite die veraltete Anlage 1 der Punktbewertung der Alternativstandorte.

Die neue korrigierte, verbindliche Punktbewertung, ist aber durch Gegenzeichnung des Baudezernent der Stadt Köln am 02.07.2019 – drei Tage vor der Sitzung des Regionalrats – und am 04.07.2019 – einen Tag vor der Sitzung - in der Offenlage der Stadt Köln zu finden ist.

Stellungnahme: Absolut unverständlich erscheint uns, warum eine Offenlage vor der Sitzung des Regionalrates und damit der Entscheidung der übergeordneten Bezirksregierung überhaupt möglich bzw. zulässig ist und warum der Regionalrat und möglicherweise auch die Bezirksregierung über die zahlreichen Änderungen in der Anlage 4 der Stadt Köln nicht informiert wurden?

10. In Marsdorf gibt es genügend Flächen auch für eine Gesamtverlagerung. Die völlig überzogene Flächenplanung für das Frischezentrum sowie für das sogenannte (Großmarkt) Affine Gewerbe kann überarbeitet werden. Ähnlich wie die Erweiterung des RheinEnergieSportparks soll es bald eine Offenlage zum Thema Frischezentrum in Marsdorf geben. Klar ist: Die Flächen sind deutlich überdimensioniert und die Ausgleichsflächen können teilweise trotzdem am gleichen Standort realisiert werden und damit ist für den 1.FC oder für ein FC-Nachwuchstrainingszentrum in Marsdorf genügend Platz.

Als BIG Junkersdorf e.V. waren wir ebenfalls als Stellungnehmer im Jahr 2015 beteiligt. Gleiches gilt für den früheren - zunächst gerichtlich gescheiterten - und späteren geltenden Bebauungsplan „Toyota-Allee“.

Sowohl der Politik wie auch der Verwaltung ist bekannt, dass die bisher erstellten zwei Planungen für ein Frischezentrum überdimensioniert sind, wenn es denn unter Beteiligung der Großmarkthändler einen Umzug geben sollte und dieser vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts überhaupt finanzierbar ist. Sollte es dennoch gelingen, so wird es in jedem Fall ein kleineres Frischezentrum geben. Das angedachte sogenannte affine Gewerbe (Bananenreiferei, LKW-Waschanlagen, Großmarktdienstleister etc.) wird nicht – oder nur in einem geringeren Umfang - nach Marsdorf kommen, weil auch das Frischezentrum - genau wie heute der Großmarkt - zunehmend an Bedeutung gegenüber den viel flexibleren Konkurrenten alter Art verliert. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Wochenmärkte.

Das Frischezentrum ist mit 15,5 ha (14,5 netto), das sogenannte Affine Gewerbe mit 13,2 ha (12,0 netto) und mit 1,0 ha sonstiger Gewerbefläche bisher geplant. Die geplante Ausgleichsfläche wird im Wesentlichen aus der Umwidmung einer bisher bestehenden, genehmigten und bereits kanalisierten Gewerbefläche (dem sogenannten Hufeisen-Gelände) gewonnen. Die so entstehende Ausgleichfläche ist dann 5,5 ha groß.

Der FC benötigt für einen Gesamtumzug 10,5 ha, der Aufbau eines Nachwuchs-Trainingszentrums beansprucht lediglich 3 bis 4 ha. Ein idealer Standort für beides wäre ein Teil der Flächen, die bislang für das Phantom des Affinen Gewerbes und sonstiger Gewerbeflächen vorgesehen sind. Diese könnten idealerweise nördlich direkt parallel zur Stadtbahnlinie 7 mit der Haltestelle Haus Vorst und dem dortigen Park-and- Ride-Parkplatz vor der Tür und gegenüber von OBI genutzt werden.

Als Bürger-Interessen-Gemeinschaft würden wir gerne ein Nachwuchs-Trainingszentrum des 1. FC in Marsdorf begrüßen, weil dann auch die klimatischen Auswirkung für unseren Stadtteil aber auch für die Kernstadt günstiger sind, wenn baumumstandene Trainingsplätze und ein kleiner Multifunktionbus statt großer Dächer, Park- und Rangierplätze eines x-beliebigen Logistikunternehmens, das später diese Flächen anstelle des von der Stadt Köln erhofften großmarktaffinen Gewerbes belegt.

Für die Notwendigkeit oder „Chancen“ der Ansiedlung von großmarktaffinem Gewerbe, falls denn die Umsiedlung des jetzigen Großmarktes als Frischezentrum überhaupt gelingt, sind völlig unsicher, teilweise unsinnig und in jedem Fall außerordentlich fragwürdig wie ein Blick auf ein Zitat des „aktuellen“ Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses aus dem Jahr 2015 aus der Druckvorlage 1905/2012 belegt:

„3.4 Rahmenkonzept Sondergebiet "Frischezentrum affine Nutzungen"“

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Entwicklungsfläche des Frischezentrums sind für Frischezentrum nahestehende Betriebe Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Betriebe, die den Frischemarkt selbst nutzen, den Handels- und Marktbetrieb selbst unterstützen oder hiervon profitieren und mit entsprechenden Nutzungen ergänzen oder Standortvorteile von Marsdorf für die Warenverteilung ausnutzen wollen.

Allgemein können hierunter alle Nutzungen subsumiert werden, die ein Frischezentrum beleben, ergänzen und bereichern bzw. einen Bezug zum Frischezentrum aufweisen können.

Dazu zählen u. a.:

- – Transportunternehmen,
- – Speditionen,
- – evtl. Kühlhausbetriebe (ähnlich der bisher auf dem städt. Gelände ansässigen MUK),
- – Tiefkühlbetriebe (z.B. die auf dem aurelis Gelände vorhandene "Deutsche See"),
- – Tankstelle mit Waschstraße für Lkw,
- – evtl. Autohof mit sanitären Einrichtungen für Lkw-Fahrer, die ihre Ruhezeiten absolvieren müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Lkw-Parkplätzen. Damit könnte man auch vermeiden, dass "Dauerparker" auf dem eigentlichen Frischezentrum Kunden und Lieferantenparkplätze blockieren,
- – Autowerkstätten,
- – Bananenreiferei,
- – Fruchtimporteure,
- – Convenience-Betriebe (da dort auch Produktion und nicht nur Umschlag stattfindet),

- – Lager/ Garagen für z.B. Wochenmarkthändler, die dort ihre Verkaufsfahrzeuge/Verkaufsstände bzw. -anhänger unterstellen können.

Evtl. könnten sich dort auch Bürodienstleistungsunternehmen wie Post, Bank, Steuerberater, Zoll ansiedeln.

Ein Teilbereich der Flächen sollte jedoch auch für Erweiterungen, Ergänzungen, der im Frischezentrum positionierten bzw. angesiedelten Unternehmen vorgehalten werden.“

Unter Experten ist seit langem klar, dass diese von der Stadt Köln vorgeschlagenen „affinen“ Betriebe sich – wenn überhaupt dann nur geringfügig in Marsdorf ansiedeln werden, weil sie bereits an anderer Stelle vorhanden sind oder vor Ort gar nicht benötigt werden. Flächen für Erweiterungen und Ergänzungen für Großmarkthändler vorzusehen ist angesichts der derzeitigen und zukünftigen Entwicklungen in der Logistik im Lebensmittelbereich und bei den großen Lebensmittelkonzernen eine abenteuerliche städtische Prognose, die sich nicht bestätigen wird. Deshalb kann auch ohne jedes Problem eine Nachwuchstrainingsstandort von 3 bis 4 ha in Marsdorf angesiedelt werden ohne dass irgendwelche „affinen“ Betriebe ohne Flächenangebot in Marsdorf bleiben.

Auch die Größenordnungen der bisher angedachten Frischezentrumvariationen sinken laut 1905/2012, siehe Seite 2 ständig:

„Grundlage der stadtweiten Standortuntersuchung war zunächst die Beschlussvorlage zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.01.2003 zum Logistikzentrum Köln. Danach galt folgendes Flächenkonzept:

- – 20 - 25 ha Fläche für den zu verlagernden Großmarkt (Bestand inkl. Entwicklungsflächen)
- – 5 - 10 ha Blumengroßmarkt
- – 5 ha Fläche für einen "Fleischfrischemarkt" ohne Schlachtung

Die vorgelegte Hauptuntersuchung ging somit von einer Mindestflächengröße von mind. 30 ha aus. Die Gesamtkonzeption eines zukunftsorientierten bis dahin in der Bundesrepublik einmaligen Branchen-GVZ-Convenience mit Integration aller möglichen Synergiebetriebe und Convenience- und lebensmittelverträglichen Logistikern erforderte die Berücksichtigung von Entwicklungspotentiale bis zu einer Flächengröße von insgesamt 50 ha.“

In der gleichen Grundvorlage 1905/2021 heißt es auf Seite 3:

„Ein moderner und besser zugeschnittener Großmarkt benötigt für seine logistischen internen Betriebsabläufe weniger Fläche als bestehende alte Traditionsbetriebe. Vergleiche mit anderen Großmärkten der neueren Generation im Bundesgebiet belegen, dass bei dem für Köln geltenden Einzugsbereich/Kundenkreis im Bezug zu benachbarten Großmärkten und unter Berücksichtigung der oben beschriebenen heute erkennbaren Marktentwicklung ein Areal von 16 ha mit einer zentralen Großmarkthalle von 2 ha ausreichend ist. Die Handelsfläche einer zentralen Großmarkthalle beträgt heute im Inneren 7 500 m2 und im Außentrakt 11 800 m2 und wird auch zukünftig im Raumkonzept so beibehalten.“

Zwischenzeitlich hat es anfänglich Überlegungen über ein Frischezentrum für eine Bausumme von 100 Millionen, später von nur 60 Millionen gegeben. Mittlerweile bevorzugen die Großmarkthändler – das sind die real existierenden Unternehmer in einem neuen Frischezentrum - eine Lösung in Form einer

Genossenschaft und wollen z.B. eigene Lagerhallen auf Erbpachtgrundstücken errichten. Ein Planentwurf für diese neuen Überlegungen besteht nach unserer Kenntnis bisher noch nicht. Ein Schwerpunkt des neuen Frischezentrums soll neuerdings auch auf der Vermarktung von Bio-Produkten liegen. Das ist ein Bereich der auch von den großen Einzelhandelsketten massiv vorangetrieben wird.

Die Konkurrenz zum jetzigen Großmarkt wird immer größer und sitzt in Bornheim, am Eifeltor, in Holland oder in der Nähe einer x-beliebigen Autobahnabfahrt. Unsere hilfreiche Druckvorlage 1905/2015 sagt zu weiterer Konkurrenz auf Seite 4:

„Das Frischezentrum in Köln Marsdorf grenzt sich von den benachbarten Großmärkten in Düsseldorf, Duisburg, Essen und Wuppertal ab und bedient die Metropolregion Köln/Bonn mit einem Einzugsbereich/Kundenkreis von circa 150 - 200 km Umkreis und einer Einwohnerzahl von circa 3,5 Millionen.

„Das Frankfurter Frischezentrum, eröffnet 2004, sollte mit seiner Gesamtflächengröße von 13,3 ha mit zwei Hallenkomplexen, d.h. eine 2,3 ha große Verkaufshalle und eine 1,65 ha große Logistik- und Distributionshalle und eine Bürofläche von 2 400 m², bei allen weiteren Überlegungen der Standortentwicklung (auch bei der Verkehrsuntersuchung), Orientierungshilfe bieten.

Wenn man jetzt die 23.000 m² große Verkaufshalle (300m x 90 m) und die 16.500 m² große Lagerhalle (288m x 60m) in Frankfurt mit der Kölner Großmarktsituation vergleicht, dann deckt der Großmarkt in Frankfurt einen Versorgungsbereich von 5 Millionen Menschen (Köln: 3.5 Millionen) ab. Damit wäre die notwendige Frischezentrumskapazität in Köln mit der Frankfurter Realität nur teilweise vergleichbar bis tendenziell deutlich/erheblich kleiner. Dennoch ist der Flächenbedarf in Köln von 15,5 ha deutlich, nämlich um 2,2 ha, größer.

Damit ist die durch die Stadt Köln beanspruchte und noch zu beplanende Fläche für das Frischezentrum in Marsdorf deutlich zu groß.

11. Der 1. FC stützt sich nicht nur auf die Planungen der 1930er Jahre, sondern insbesondere auf das Konzept Grüngürtel: Impuls 2012.

Im Rahmen der ersten Offenlage bekennt die Verwaltung unter der Vorlagen-Nummer 3209/2016 in der Anlage 1 unter der Stellungnahme Nr. 73 auf der Seite 41 folgenden Einwand von 10 Stellungnehmern

„Die Argumentation auf die Pläne der 1930er Jahre zu stützen ist, nicht schlüssig.“ wie folgt:

„Die Argumentation bezüglich der „Erweiterung RheinEnergieSportpark“ im Äußeren Grüngürtel bezieht sich nicht ausschließlich“ auf die Pläne der 1930er Jahre bzw. auch 1920er Jahre. Die Planung des 1. FC stützt sich insbesondere auf das Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012. Hier werden explizit Erweiterungsoptionen für Spielfelder des 1. FC Köln aufgeführt.“

Diese Antwort der Stadt Köln ist falsch. Richtig ist, dass der 1.FC zunächst ein sogenanntes Campusmodell entwickelt hat, das keinerlei Maßnahmen auf den Gleueler Wiesen vorsah. Erst die Beratung durch die Stadt Köln erbrachte den

Grund und Anlass für die jetzt schon 4 Jahre andauernde öffentliche Diskussion und die bekannten Rechtsunsicherheiten bis hin zu möglichen Klagen.

Der Stellungnehmer 142, Stell.Nr. 72, S.41 der gleichen Anlage 1 wendet ein:
„Der letzte Plan Nussbaums enthält auch keine Sportplätze mehr.“

Antwort der Stadtverwaltung:

„Der letzte Plan von Theodor Nussbaum stammt aus dem Jahr 1930 nach Fertigstellung des betreffenden Abschnitts des Äußeren Grüngürtels. Dieser Plan weist in der Tat keine Sportplätze mehr auf.

Die Planung des 1. FC Köln berufen sich jedoch auf die frühen Konzeptionen der 1920er Jahre und die Ausgestaltung des Äußeren Grüngürtels zwischen 1927 und 1929. Nussbaums frühe Konzeptionen sahen neben den offenen Volkswiesen auch die Anlage von Sportstätten vor.

Darüber hinaus wurde im Entwicklungskonzept Grüngürtel; Impuls 2012 ein sogenanntes Sportband entwickelt, welches als „Grüngürtelvertraglich“ angesehen wird. Die Planungen orientieren sich an diesem Entwicklungskonzept.“

Diese Antwort der Stadtverwaltung ist außerordentlich richtig. Der 1. FC beruft sich auf frühe Konzeptionen aus den frühen 1920er Jahren, die nur zum Teil verwirklicht wurden. Nach Fertigstellung des Grüngürtels um den Decksteiner Weiher herum im Jahr 1929 gab es keine Diskussionen um weitere Bauten oder Sportplätze. Ursprünglich war als Gegenstück zum „Haus am See“ an der quadratischen Uferplattform am südlichen Ende des Decksteiner Weihers ein weiteres großes Restaurant und Terrassencafe geplant. Ebenso waren ursprünglich Schlagballfelder direkt an den Ufern des Decksteiner Weihers geplant. Aber diese Planungen sind schönerweise und nachvollziehbar niemals realisiert worden und seit 1930, konserviert durch einen abschließenden Plan von Nussbaum strahlt dieser Teil des Grüngürtels die Genialität von Planung und Durchführung aus, die jetzt schon bald 90 Jahre die Gemüter der Grüngürtelbesucher erfreut.

Nur das durch Grüngürtel: Impuls 2012 ohne öffentlicher Beteiligung hineingemogelte Sportband und die exklusive, namentliche Nennung des 1.FC für eine Erweiterung auf den Gleueler Wiesen soll – aber nur als einzige Ausnahme – argumentativ ausreichen. Ansonsten darf und will sich kein Verein im Grünzug vergrößern. Fällt das Feigenblatt ab, so ist die verletzte Stelle gut erkennbar!

12. Der 2012 durch Prof. Aufmkohl (Grüngürtel: Impuls 2012) neu entwickelte Begriff „Sportband“ kann historisch nicht abgeleitet werden. Die Stadt Köln hat dies bereits im Rahmen der Bewertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung zugeben.

Die Stellungnehmer behaupteten: „Die offene Volkswiese war als Gegensatz zu den Waldflächen als Freifläche geplant.“

Unter der Vorlagen-Nummer 3209/2016 bekennt die Verwaltung in der Anlage 1 unter der Stellungnahme Nr. 75 auf der Seite 42 folgt:

„Neben den offenen Volkswiesen sah Theodor Nussbaums Konzept, als Nachfolger von Fritz Encke auch die Anlage von Sportstätten vor. Fritz Schumacher sah in seiner städtebaulichen Planung von 1920 bis 1923 ebenfalls die Anlage eines Sportstättenbandes vor.

In der Tat waren jedoch in den Plänen der 1930er Jahre keine Sportstätten vorhanden.

Planungen unterliegen jeweils dem Wandel der Zeit. Spätestens mit dem Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 sind für den Bereich der Gleueler Wiesen wieder Erweiterungsflächen für Trainingsplätze vorgesehen.

Der Begriff „Sportband“ wurde nachweislich weder bei den Planungen der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts verwandt noch findet sich dieser Begriff in irgendwelchen amtlichen oder sonstigen Dokumenten des vergangenen Jahrhunderts bzw. der letzten 90 Jahre.

Die Wahrheit ist vielmehr, dass sich fast alle Sportplätze der damaligen Zeit mit Ausnahme des Stadionbereichs in Müngersdorf in der Nähe von Forts und Zwischenwerken angelegt wurden, um insbesondere nach Sprengungen anfallenden Bauschutt als Untergrundmaterial konzentriert zu „entsorgen“ und so die gute Lehm-Löß-Erde z.B. aus dem Aushub des Decksteiner Weihers für das Garten- und Landschaftspark-Denkmal als Deckschicht zu verwenden. Die Sportplätze waren und sind damit der perfekte Deckel für die Bauschuttentsorgung der Forts und Zwischenwerke.

13. Das Projekt Grüngürtel: Impuls 2012 wurde zeitlich und materiell aufwendig unter erheblicher Beteiligung interessierter Bürger, Bürgervereine und Interessengruppen durchgeführt. Die Behauptung, dass deshalb alle im gedruckten grünen Abschlussband vorgeschlagenen Ideen, Maßnahmen oder Fachbegriffe mit den Bürgern besprochen worden sind und damit sozusagen eine basisdemokratischen Legitimation zum Beispiel bezüglich des Begriffs „Sportband“ erreicht werden konnte, ist schlicht falsch.

Es liegen zahlreiche Erklärungen an Eides statt vor, dass an keiner der unter Bürgerbeteiligung stattgefundenen Veranstaltungen über eine Erweiterung der Trainingsmöglichkeiten des 1.FC Köln auf den Gleueler Wiesen gesprochen oder diskutiert worden ist.

Die BIG Junkersdorf e.V. und Mitglieder anderer Bürgergruppen waren am Impuls 2012 beteiligt: Für den Bereich des Stadtbezirks Lindenthal waren auch zwei Vertreter der BIG Junkersdorf e.V. als Bürger an den sogenannten Werkstattgesprächen unter Leitung und im Beisein von Prof. Aufmkolk aktiv beteiligt.

In diesen Gesprächen ist niemals über das sogenannte „Sportband“ oder etwa über eine Ausbreitung des FC auf den Gleueler Wiesen gesprochen, diskutiert oder beraten worden.

Diese Tatsache wird auch durch die hervorragende Dokumentation des Impuls 2012 – Projekts gestützt, die zu einem großen Teil in dem **Buch „Grüngürtel Impuls Köln“ - herausgegeben von der Kölner Grünstiftung** – nachzulesen ist.

Erfreulicherweise ist sogar ein Foto eines Flächen- und Nutzungsplans (vom Team des Prof. Aufmkolk entwickelt) inklusive der Anmerkungen von Teilnehmer der Workshops auf der **Seite 54** veröffentlicht, der den Ausschnitt Decksteiner Weiher, Geißbockheim und Gleueler Wiesen zeigt. Auf solchen Plan- bzw. Kartenausschnitten wurden alle positiven oder negativen Anmerkungen von

einzelnen Teilnehmern oder der gesamten Gruppe zur Dokumentation des Diskussionsprozesses handschriftlich festgehalten.

Aus dem Dokumentations-Foto ergibt sich eindeutig, dass weder über das sogenannte Sportband noch über eine Ausweitung von Sportvereinen mit den Bürgern diskutiert worden ist. Die einzigen Themen in diesem Abschnitt waren:

- Großmarktverkehr 2025 nach Marsdorf,
- Duffesbach,
- Römerwasserleitung,
- Straßenübergänge für Fußgänger (Vorsicht Menschwechsel).

Auf der **Seite 57** werden alle kritischen Anmerkungen oder Anregungen der Dezemberwerkstätten in einer eindrucksvollen Fotomontage vor einem großen Landschaftsplan zusammengefasst. Der einzige Bereich, der ohne direkten bereichsbezogenen Kommentar bleibt und als „grün-gelbes Loch“ auffällt, ist der Bereich um den Decksteiner Weiher und das Geißbockheim.

Auf den **Seiten 58 bis 65** des gleichen Buches werden dankenswerter Weise alle Einwendungen und Anregungen aller Werkstattgespräche ausnahmslos erfasst. Damit kann bewiesen werden, dass Diskussionen über z.B. das sogenannte Sportband, Erweiterungen der Sportanlagen in der Nähe des Geißbockheims oder namentlich des 1. FC Köln, Abschirmung gegen der Militärringstraße durch weitere Sportanlagen oder ähnliches sind mit den beteiligten Bürgern niemals stattgefunden haben.

Auch die zahlreichen Vorschläge, die sich auf den **Seiten 152, 153 und 154** mit den sogenannten Sportband, einer neuen Haltestelle der Linie 978 sowie den Zufahrtbeschränkungen zum Geißbockheim oder Maßnahmen gegen das Wildparken zwischen den Bäumen an der Franz-Kremer-Allee beschäftigen, sind nicht mit den beteiligten Bürgern besprochen worden.

Damit ist die Behauptung der Verwaltung und des FC, dass durch die Bürgerbeteiligung am Impuls 2012-Projekt die Umnutzung der Gleueler Wiesen zu eingezäunten Vereinssportflächen - sozusagen basisdemokratisch - legitimiert ist, falsch.

- 14. Die Stadtverwaltung hat erst am 12.07.2018, also 1 ½ Jahre nach dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016, mit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens ihre irrige Rechtsposition aufgeben, lediglich im Einvernehmen (ohne Zielabweichungsverfahren) mit der Bezirksregierung ihre Planungsbeschlüsse rechtsgültig durchzusetzen. Ein Gutachten über die Auswahl und Bewertung der vorgeschlagenen und untersuchten Alternativstandorten und den Varianten Vollumzug, Teilstandort für die Jugendmannschaften mit 3 Sportplätzen sowie eines Standortes für ein Leistungszentrums mit 3 Sportplätzen wurde nicht erstellt.**

Die Stadtverwaltung war der fälschlichen Auffassung, dass allein durch Beschluss des Stadtrates die als Leitlinie der Planwicklung grundsätzlich anerkannte und von der Grünstiftung der Stadt geschenkte Planungsstudie „Grüngürtel: Impuls

2012“ für die rechtsgültige 209. Änderung des Flächennutzungsplans ausreichend ist.

In der Drucksache Nr. RR 47/2019 zur Sitzung des Regionalrat am 5. Juli 2019 stellt die Bezirksregierung in Abwehr einer Erklärung des beteiligten Landesbüros der Naturschutzverbände vom 01.03.2019 zu diesem Thema auf Seite 15 der genannten Drucksache fest:

„Ob der Begriff „Sportband“ aus dem „Grüngürtel: Impuls 2012“ abgeleitet ist, ist für das Zielabweichungsverfahren nicht relevant.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hat die Stadt Köln stark überarbeitete Argumente in die neue Fassung der Anlage 4 (1997/2015) eingebracht um den fehlerhaften Vergleich der Alternativstandorte endgültig zu vollenden:

Ursprünglich hatte man 11 Alternativstandorte ausgewählt, die schon im ersten Ratsausschussbeschluss auf 6 evtl. geeignete Standorte reduziert wurden. Für die von den Ratsausschüssen geforderte Untersuchung einer „Teilstandortlösung Nachwuchsmannschaften“ hat man kurzerhand die Alternativen auf 4 verengt:

- (1) RheinEnergieSportpark,
- (2) RheinEnergieStadion,
- (3) Köln-Junkersdorf, Nachbarschaft Frischezentrum
- (11) Hürth-Efferen

Leider hat auch diese Untersuchung der Stadt Köln dazu geführt, alle Alternativstandorte außer dem Gelände im Ortteil Marsdorf in Köln-Junkersdorf auch nicht geeignet sind. Gelände um das RheinEnergieStadion (Vorweisen und Jahnwiese) fallen nach neuesten städtischen Erkenntnissen aus, weil im Jahr 2012 im „Kontext der Standortsuche für einen DFB-Campus“ folgendes geschah:

„Auch ohne eine formale politische Beratung war im Ergebnis sehr klar, dass Politik und Stadtgesellschaft ein entsprechendes Vorhaben strikt ablehnen.“

(Zitate aus Anhang 1 zur Anlage 4, Seite 2, Ziffer 1)

Nach einer Anfrage bei der Stadtverwaltung in Hürth für den Standort Efferen ergab sich eine Absage, denn die von der Stadt Köln aus freien Stücken ausgesuchte Fläche liegt zu dicht an einer vorhandenen Wohnbebauung und ist außerdem selbst zur Wohnbebauung vorgesehen und gehört unterschiedlichen Eigentümern.

15. Grober Verfahrensfehler durch falsche Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Amtsblatts der Stadt Köln auf Seite 105, herausgegeben am 16. März 2016:

Sieben Stellungnehmer haben bereits in der ersten Phase der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung eine falsche Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Amtsblatt kritisiert. Auch die Ratsausschüsse und die BV 3 hatte diese fehlerhaften Unterlagen erhalten.

Die Stadtverwaltung hat unter StellNr. 100 in der Anlage 1 zur Akten-Nr. 3209/2016 wie folgt Stellung genommen:

„Im Amtsblatt vom 16. März 2015, Seite 105 wurde in der Tat ein leicht abweichender Geltungsbereich gezeigt. Dieser zeigt u.a. die Bereiche neben den Sportplätzen 1 und 2 innerhalb des Geltungsbereiches. Diese Variante stellt eine veraltete Version des Geltungsbereichs dar. Die Anstoßwirkung für die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist hiervon jedoch nicht negativ betroffen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Geltungsbereichs innerhalb eines Bauleitplanverfahrens zulässig, sie muss zum Abschluss des Verfahrens mit Satzungsbeschluss jedoch geregelt sein.“

Mit einer richtigen Entschuldigung wären wir auch einverstanden gewesen. Wir möchten jetzt gerne wissen, wann der veraltete Geltungsbereich erstellt worden ist und ob die Absicht bestanden hat, die dort stehenden geometrisch angeordneten Bäume zu Gunsten einer Vergrößerung des nicht normgerechten Sportplatz 2 denkmalschutzwidrig zu opfern und ob der Stadtkonservator an diese Überlegungen beteiligt war?

Hier nochmals der Text unserer damaligen Stellungnahme, die wir nach der Offenlage in allen Punkten ausdrücklich wiederholen mit Ausnahme des Sportplatzes 2, der zurückgebaut werden soll.

„Das Bebauungsplanverfahren wird durch eine falsche Darstellung des Bebauungsplanbereichs im Amtsblatt, die im Widerspruch zu den Beschlussvorlagen 1997/2015 steht, ungültig und muss erneut durchgeführt werden.“

Darüber hinaus stellen die Planunterlagen sowohl im Amtsblatt vom 16.03.2016 als auch in der Vorlage 1997/2015 die drei östlich gelegenen Sportplätze (Nr.4, 5. und 6.) als auch in der aktuellen Offenlage in falscher Planzeichnung viel zu klein dar. Alle drei Sportplätze wurden unter Ausnutzung der Gesamtfläche maximal vergrößert. Zuletzt wurde der Sportplatz Nr. 6 im Frühjahr 2006 neu hergerichtet und vergrößert in Betrieb genommen (Quelle: Google earth).

Auch die sogenannte „Hütte“ an diesen Sportplätzen ist nicht maßstäblich (sondern zu klein) dargestellt und ist auch den letzten Jahren durch einen Vorbau erweitert worden. Das sogenannte „Kleinspielfeld“ nordwestlich der „Hütte“ gelegen, ist nicht maßstäblich und auch falsch eingetragen und außerdem weder als Sportplatz erkennbar noch bezeichnet.

Vermutlich liegen für die „Hütte“, das „Kleinspielfeld“ und die Erweiterungen der drei genannten Sportplätze insgesamt oder auch einzeln keine Baugenehmigungen vor.“ Wir bitten um Stellungnahme.

16. Denkmalschutz Nr. 314 sichert bestehenden Grüngürtel im Bereich der Gleueler Weisen und des Decksteiner Weihers: Die Stellungnahmen der Verwaltung enthielten in der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung keinerlei Angaben zum Denkmalschutz. Erst auf Nachfrage entschuldigend die Verwaltung und erklärt lapidar und global:

„Die gesamten Grünanlagen des Äußeren Grüngürtels sind als Denkmal geschützt.“ oder „Der Stadtkonservator war von Anfang an an der Planung beteiligt.“

Unter StellNr.110, S. 61 der schon mehrfach zitierten Anlage 1 beanstandeten wir, dass seitens der Stadtverwaltung wurde weder die Nummer und der Eintrag des Plangebietes in die Denkmalschutzliste noch der Text des Eintrages nebst Anlagen genannt wurde. Das ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Für den gesamten Bereich um das ehemalige Zwischenwerk VIb (heute „Geißbockheim“), Gleueler Wiesen, Decksteiner Weiher und Grünanlagen inklusive Baumalleen gibt es einen verbindlichen in die Denkmalliste eingetragenen Denkmalschutz, der sich auch – aber weniger – auf das kaum noch wahrnehmbare – weil völlig überbaute sowie teilweise umbaute – Zwischenwerk VIb bezieht, sondern hauptsächlich auf die Park-, Sport- und Grünanlagengestaltung der Umgebung.

Die nach unserer Kenntnis einzige nach dem Denkmalschutzgesetz NRW rechtsverbindliche Denkmaleintragung wurde am 01.07.1980 unter der Denkmallisten Nr. 314 für diesen Bereich eingetragen und der Text inklusive Anlagen lautet:

„Militärringstraße/ohne Hausnummer/Sülz/Grünanlagen, Verteidigungsanlage Zwischenwerk VIb, Sportanlagen“

„Anlage: Militärringstr. o. Nr., Köln-Sülz, Grünanlage, Wesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

Äußerer Grüngürtel mit Resten des Zwischenwerkes VI b im Sportheim und südlichem Teil des Decksteiner Weihers.

*Angelegt 1926-1929 (Planung Fritz Encke, Fritz Schumacher, **verändert und ausgeführt durch Theodor Nußbaum**);*

*Landschaftliche Parkgestaltung mit geometrischen Partien (Sportflächen, südlicher Teil des Decksteiner Weihers) Alleen, **zentrale weite Binnenräume.***
(Quelle: Email Stadtkonservator 08.03.2016)

Aus dem Wortlaut der Denkmalschutzeintragung geht eindeutig und vorrangig die landschaftliche Parkgestaltung des Äußeren Grüngürtels mit den Resten des Zwischenwerks hervor. Bei der Unterschutzstellung zum 01.07.1980 wurden auch die damals wie heute bestehenden Sportanlagen bzw. Sportflächen unter Schutz gestellt. Also auch das Franz-Kremer-Stadion (früher Amateurstadion genannt) als auch die bis heute bestehenden – wenn auch erweiterten – Sportflächen, die ausnahmslos Fußballfelder sind.

Nicht unter Schutz gestellt ist allerdings der dem Zwischenwerk VIb vorgebaute neue Verwaltungstrakt im Gegensatz zu dem auf dem Dach des Zwischenwerks aufgesetzte Restaurant „Zum Geißbock“.

Der Denkmalschutz unter Nr. 314 der Denkmalliste steht deshalb auch sowohl der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Erstellung eines Bebauungsplanes direkt entgegen und schließt eine andere Nutzung und Bebauung aus.

- 17. Es liegt bis heute kein Gutachten über den Denkmalschutz vor. Die Beteuerungen, dass jeder Schritt mit dem Stadtkonservator abgestimmt ist, erscheint als durchsichtiges Argument. Der Stadtkonservator entwickelt eigene FC-freundliche Ansichten und schützt das Denkmal Nr. 314 nicht.**

Die Stadtverwaltung musste auf Nachfrage der BV 3 vom 13.09.2015 einen schwerwiegenden Formfehler sowohl im FNP-Änderungsverfahren als auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan zugeben. In der Anlage 11 zu den Vorlagen 1997/2015 und 2026/2015 antwortet die Verwaltung die Anfrage der BV 3 auf untenstehende Frage wie folgt:

*„b) Nach den vorliegenden Unterlagen ist dieses Gebiet des Äußeren Grüngürtels keine historische Parkanlage, die unter Denkmalschutz steht?
Wann ist diese Änderung erfolgt? Falls dieses Gebiet immer noch unter Denkmalschutz steht, warum wurde dies weder in den Unterlagen zum FNP-Änderung noch im B-Plan erwähnt?“*

Stellungnahme der Verwaltung:

*„Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz.
Die versäumte Erwähnung des Themenfeldes „Denkmalschutz“ in den Begründungsdokumenten zu den vorliegenden Planungen – obwohl der Stadtkonservator die Planung von Beginn an befürwortend begleitet – **wird zu entschuldigen gebeten.**“*

Während der Stadtkonservator früher öffentlich aufgetreten ist und die Denkmalverträglichkeit zu Gunsten des 1. FC vehement vertreten hat, ist in den letzten zwei Jahren keine öffentliche Stellungnahme außerhalb des Verfahrens erfolgt.

Neben der nicht annehmbaren Entschuldigung für das Versäumnis auch nur der Nennung des Denkmalschutz in beiden Entscheidungsunterlagen an die politischen Entscheidungsträger ist auch die mangelnde Aufklärung über den tatsächlichen Denkmalschutz, eingetragen in die Denkmalschutzliste unter der Nummer 314, scharf zu rügen und zu verurteilen.

Die immer wieder – auch an anderer Stelle - von der Verwaltung verbreitete Information **„Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz“** ist nach dem Wortlaut falsch, denn es liegt keine Eintragung des Grüngürtels als Denkmal in seiner Gesamtheit vor. Desto wichtiger ist der Wortlaut des Denkmals Nr. 314 für die Nichterteilung der FNP-Änderungs- und der Bebauungsplananträge.

Die Meinung oder die Argumente des „die Planung von Beginn an befürwortenden“ Stadtkonservators kann man in den offiziellen Unterlagen der Stadt nicht nachlesen. Auch das kann nicht entschuldigt werden und ist im Verfahren zwingend nachzuholen und ist an sich ein grober Verfahrensfehler.

18. Der Denkmalschutz kann nicht instrumentalisiert werden, um andere Ziele durchzusetzen. Eigenartige Thesen des Stadtkonservators stützen den FC öffentlich – und verstoßen gegen die korrekte Auslegung der Denkmalbestimmungen:

Stadtkonservator Dr. Thomas Werner in der WDR-Lokalzeit Köln am 23.03.2016 auf den Gleueler Wiesen wörtlich: „Wir haben ja entlang des Militärrings viele Sportanlagen. Also ist das Grundkonzept eigentlich diesen Puffer zu setzen: Sportanlagenband schirmt den Militärring ab und dann kommen die großen Frei- und Freizeitflächen, wo man eben quer drüber laufen kann.“

Eingeleitet wird sein Wortbeitrag mit dem Vorspann: „Stadtkonservator Thomas

BIG Junkersdorf e.V., Geschäftsstelle: Frankenstr. 6, 50858 Köln, Tel. 0221 / 488795

Werner unterstützt die Pläne des FC. Genau hier an dieser Wiese seien schon bei der Planung des Grüngürtels 1930 Sportplätze eingezeichnet.“
Dr. Werner zeigt im Filmbeitrag mit dem Finger auf eine Zeichnung, die uns auch als BIG Junkersdorf e.V. vorliegt.

Der Stadtkonservator irrt sich bewusst oder unbewusst in den uns bekannten historischen Planungs- und Realisierungsabläufen:
Fritz Enke (bis 1926 Gartenbaudirektor) entwickelt Vorstellungen zur Gestaltung des Grüngürtels, die nicht allzu sehr ins Detail gingen. Sportflächen waren bereits vorgesehen, weil diese sich insbesondere auf dem zu planierenden Schutt der teilweise abzutragenden Forts und Zwischenwerke als „Abdeckung“ eigneten.

Nachdem 1923 die Flächen der alten Verteidigungsanlagen vom Deutschen Reichs in den Besitz der Stadt Köln übergegangen waren, hatte die Stadt Köln die Einebnungsarbeiten im Gegenzug übernommen. Die Arbeiten am linksrheinischen Äußeren Grüngürtel haben bereits 1925 begonnen.

Gartendirektor Fritz Schumacher setzte die Planung detailliert mit zahlreichen Gartenanlagen aber auch Sportflächen fort. Theodor Nußbaum (seit 1921 Leiter der Planungsabteilung) schließlich erhöhte 1928 die Anzahl der Sportflächen stark.

Stadtkonservator Dr. Werner zeigt mit dem Finger auf die Zeichnung von „1930“, die die Nußbaum-Planungen auf den Gleueler Wiesen mit 8 Schlagballfeldern zeigt. Der BIG Junkersdorf liegt darüber hinaus eine auf den ersten Blick identische Nußbaum-Planungs-Zeichnung allerdings aus dem Jahr 1928 vor. Folgende Planungen von Nußbaum auf diesen Zeichnungen wurden nie verwirklicht:

8 sogenannte Schlagballfelder auf den Gleueler Wiesen, 5 Sportfelder direkt im „Kanalbereich“ am nördlichen Ufer des Decksteiner Weihers, eine gigantische Restaurantanlage südlich der Sportplätze vor dem Geißbockheim auf der quadratischen Einbuchtung am Ende des Decksteiner Weihers, 2 große Sportfelder/Wiesen auf den Innenflächen der Schrebergartenanlagen und vieles andere mehr.

Alle genannten Planungen sind niemals verwirklicht worden und sind deshalb auch nicht unter Denkmalschutz gestellt worden, sondern nur das was 1980 als Äußerer Grüngürtel in Sülz vorhanden war. Die Denkmal-Nr. 314 führt deshalb sorgfältig aus:

....*„Angelegt 1926-1929 (Planung Fritz Encke, Fritz Schumacher, verändert und **ausgeführt** durch Theodor Nußbaum);*

Das Argument, in den Sportanlagen entlang des Militärrings das „Grundkonzept eines Puffers“ zu erkennen, der die Frei- und Freizeitflächen im Innenteil des Äußeren Grüngürtels vom Militärring abschirmt, ist mehr als nur innovativ, denn in den 1920er Jahren gab es nur wenig Verkehr auf der Militärringstraße, die Adenauer trotz ursprünglicher Auflagen der Siegermächte nicht zurückbauen wollte und musste. Damals gab es gar keine Notwendigkeit einer „Pufferung“ gegen Verkehrslärm auf der Militärringstraße!

Nun soll durch eingezäunte und gut beleuchtete FC-Kunstrasen-Trainingsplätze inklusive Infrastrukturgebäude dieser frei erfundene „Puffer“ 90 Jahre nach der letzten Planung der Stadt Köln endlich vervollständigt werden.

Den Verkehrslärm würden erleuchtete und eingezäunte, terrassenförmig angelegte Fußballplätze wohl nicht mindern, aber möglicherweise die Sicht auf die Militärringstraße.

Im Rahmen der Serie „Gute Argumente – schlechte Argumente“ ist der O-Ton des Stadtkonservators „ und dann kommen die großen Frei- und Freizeitflächen, wo man eben quer drüber laufen kann“ noch einmal zu nennen. Beim nächsten Spaziergang sollten alle Kölner zunächst über die Gleueler Wiese „quer“ gehen und dann am schmalen Nordufer des Decksteiner Weihers das Gleiche versuchen. Alle werden feststellen: Die größte Freifläche im Sülzer Teil des Grüngürtels sind die Gleueler Wiesen.

19. Steht der „Grüngürtel: Impuls 2012“ über dem Denkmalschutz? Bis heute stellt die Stadt Köln auf Ihrer Internetseite die sogenannte Grüncharta ohne den Satz „Die Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden mit Achtsamkeit betrachtet.“ dar.

Nein, denn der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 einstimmig den Beschluss gefasst, das „Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 als **grundsätzliche Handlungsempfehlung** und **strategischen Orientierungsrahmen** für die zukünftige Entwicklung und Unterhaltung des Äußeren Grüngürtels.“ anzuerkennen.

Der einstimmige Beschluss des Stadtrat nimmt jedoch auch auf Antrag der BV3 (Lindenthal) vom 11.03.2013 und mit Unterstützung des Rats-Ausschuss Umwelt und Grün mit einstimmigen Beschluss vom 18.04.2013 folgende - heute für die FC-Erweiterung wichtigen - Zusatzpunkt auf, der **fettgedruckt** in der „Charta Äußerer Grüngürtel“ aufgenommen wurde:

„ Die Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden mit Achtsamkeit betrachtet.“

Warum der einstimmig beschlossene Fettdruck, der die Wichtigkeit des Satzes unterstreichen sollte, nicht in der von OB Jürgen Roters und von den Herren Dr. Adenauer und Bauwens-Adenauer von der Kölner Grün Stiftung unterzeichneten Urkunde „Charta Äußerer Grüngürtel“ zum Normaldruck wurde, bleibt zunächst ein historisches Geheimnis.

Weniger geheimnisvoll und wesentlich wichtiger sind die obenstehenden Beschlüsse des Stadtrats vom 18.04.2013 in ihrer allgemeinen juristischen Bedeutung:

- a) grundsätzliche Handlungsempfehlung bedeutet in der „Rechtssprache“: Vom Grundsatz her, aber mit Ausnahmen, also „in der Regel“; eine Handlungsempfehlung ist keinesfalls ein Dogma.
- b) strategischer Orientierungsrahmen versteht sich als Bestimmung für die richtungsbestimmenden Orientierung und als grundlegendes und zielorientiertes Problem- und Lösungsverständnis.

- c) Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden bezogen auf den Denkmalschutz mit besonderer Sorgfalt (Duden-online: Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit, große Behutsamkeit [beim Arbeiten, Hantieren]) betrachtet.

Der Ratsbeschluss und die Charta Äußerer Grüngürtel können auf den Seiten 198 und 199 des Buchs „Grüngürtel Impuls Köln“ sogar als Fotodruck nachlesen.

Die Stadt Köln verheimlicht seit unserer Stellung vom 20. Juli 2016 bis heute auf ihrer Homepage allerdings den Denkmalschutz-Satz und zeigt die/ihre Charta als **unvollständigen, fehlerhaften Text:**

(<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/projekte>)

20. *Der FC verzichtet 2007 auf eine weitere Bebauung am Geißbockheim: Völlig unverständlich bleibt uns bis heute, warum das Schreiben der damaligen Geschäftsführung nicht handlungsrelevant ist. Immerhin liegt das Schreiben der Stadt Köln vor.*

Dringend musste die Verwaltung der 1. FC GmbH & Co KGaA aus dem 2004 zur WM 2006 gebauten RheinEnergieStadion ausziehen, denn Platz für neue Loungebereiche unter andere gewinnträchtigere Nutzungen fehlte im neuen Stadion.

In der Politik gab es aber eine doch größere Gegenwehr gegen einen neuen Bürobau am Geißbockheim im Landschaftsschutzgebiet, im vom Regionalplan geschützten Grüngürtel und auf denkmalgeschütztem Grund. Vor dem Stadionneubau war die „administrative und organisatorische Verwaltung“ bislang im Geißbockheim untergebracht.

Bis zu einer Ratssitzung am 18.09.2007 wurde der Antrag auf eine Baugenehmigung unter den Drucksachen-Nrn. 0715/007 und 0200/007 noch öffentlich behandelt.

Der OB widersprach dem Antrag eines Ratsmitglieds auf Nichtbefassung („weil die Grundlage für eine Beratung nicht mehr vorliege“).

Der OB weigert sich, die Vorlagen zurückzuziehen, „da ein überarbeiteter Bauentwurf durch den 1. FC Köln noch nicht eingegangen sei“.

Der Rat beschließt auf Grund dessen, „auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einvernehmlich, die Entscheidung über die Angelegenheit solange zurückzustellen, bis der angekündigte Bauantrag als Entscheidungsgrundlage vorliege.“

Das Ergebnis aus heutiger Sicht ist, dass der Rat sich nicht mehr öffentlich in einer Sitzung mit dem Bauantrag beschäftigt hat, der FC aber den modernistischen Verwaltungsbau vor das alte denkmalgeschützte Zwischenwerk VIb mit aufgesetztem Geißbock-Restaurant errichtet hat. Jetzt kann man nur noch im Stehen von der Terrasse das Training verfolgen und das Landschaftsschutzgebiet L 17 ist um einen weiteren Baustil „reicher“ geworden. Reich beschenkt wurde aber der FC mit einem „preiswerten“ Bauplatz in bester Lage und naturnaher Umgebung.

Nachdem der gesamte Themenbereich offensichtlich in den nicht-öffentlichen Teil des Politikgeschäfts abgerutscht war, gibt es noch einen letzten Hinweis im Protokoll der BV3 vom 28.01.2008. Herr Becker weist daraufhin, dass „sich die

BIG Junkersdorf e.V., Geschäftsstelle: Frankenstr. 6, 50858 Köln, Tel. 0221 / 488795

Verwaltung gemeinsam mit dem 1.FC Köln ... auf einen tragfähigen Kompromiss geeignet“ haben.

Nach unseren Unterlagen haben die damaligen Geschäftsführer Horstmann und Meier gegenüber der Stadtverwaltung **schriftlich** unter anderem erklärt, dass für den geplanten Neubau vorhandene Garagenbauwerke abgerissen werden und deshalb keine erweiterte Flächenversiegelung durch den Neubau erfolgt. Weiter und sehr entscheidend heißt es: „Der 1. FC beabsichtigt auch in Zukunft nicht, Flächen zu überbauen, die nicht bereits jetzt mit Hochbauten überbaut sind.“

Damit hat der FC damals auch auf ein Leistungszentrum und weitere sogenannte Infrastrukturgebäude verzichtet.

Wir fordern die Verwaltung und die Politik auf, allen Beteiligten dieses damalige Zugeständnis und Versprechen des FCs vertreten durch die damalige Geschäftsführung offiziell bekannt zu machen und folgerichtig die 209. FNP-Änderung und den geforderten Bebauungsplans mit erneuten Hochbebauungen abzulehnen.

Mit der StellNr. 188, Seite 90 forderten wir als Stellungnehmer die „Veröffentlichung des schriftlichen Zugeständnisses des 1. FC Köln aus dem Jahr 2007, dass in Zukunft keine weiteren Flächen überbaut werden soll.“

Die Stellungnahme der Verwaltung lautet nach der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung:

„Im Jahr 2007 wurden keine Erweiterungsabsichten über die Erweiterung des Geißbockheims hinaus seitens des 1. FC Köln gegenüber der Stadt Köln kommuniziert. In der Stadtplanung bzw. bei Unternehmen stellt es einen üblichen Vorgang dar, dass sich Anforderungen ändern. Aus diesem Grund erfolgt nun die Aufstellung der beiden Bauleitplanverfahren, um die geänderten Anforderungen planrechtlich vorzubereiten.

Ein städtebaulicher Vertrag oder vergleichbares, welche den RheinEnergieSportpark auf den Bestand beschränkt, besteht nicht. Die Bauleitplanverfahren dienen dazu, sämtliche öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Der Rat der Stadt Köln wird abschließend über die Pläne entscheiden.“

Es bleibt für uns die Frage, ob die Geschäftsführung des 1. FC Köln diesen Verzichtsbrief nicht schreiben musste, um das Thema im Rat auf die nicht öffentliche Seite zu bringen und damit den Verwaltungsbau im Äußeren Grüngürtel gegen alle Rechtsbedenken (Denkmalschutz, Regionalplan, Landschaftsschutz etc.) durchzusetzen. Der immer gut informierte und außerordentlich glaubwürdige Bezirksvertreter Rolf Becker wusste 2008 jedoch mehr, nämlich von einem „tragfähigen Kompromiss“, dessen wichtigster Punkt natürlich der Verzicht auf weitere Hochbauten war. Unverständlich das die Stadt Köln heute die Existenz der Verzichtserklärung verschweigt und entgegengesetzt handelt.

Die Bürger-Interessen-Gemeinschaft Junkersdorf e.V. fordert Verwaltung und den Stadtrat sowie die beteiligten Ausschüsse auf, die eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie das Bebauungsplanverfahren einzustellen bzw. entsprechend unserer Stellungnahme zu verändern bzw. eine neue Lösung für einem Nachwuchsstandort außerhalb des Grüngürtels zu finden.

Köln, den 25. August 2019

Astrid Franzen
1. Vorsitzende

Bettina Boos
2. Vorsitzende